

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

Hannover, 7. April 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung.

Schwerpunkt dieses Rechtsetzungsvorhabens ist die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD mit der grundlegenden Verweisung auf die Anwendung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes des Bundes. Zugleich wird eine Reihe spezifischer Ergänzungsregelungen für die Landeskirche getroffen. Hervorzuheben aus diesen abweichenden Bestimmungen ist das Festhalten an den Besoldungstabellen und den Altersgeldregelungen des Landes Niedersachsen.

Ziel des Rechtsetzungsvorhabens ist es, durch konsequente Fortsetzung der Rechtsvereinheitlichung auf EKD-Ebene als Gegengewicht zu den Folgen der staatlichen Föderalismusreform Wechsel zwischen den Gliedkirchen der EKD möglichst weitgehend zu erleichtern und gleichzeitig in der hannoverschen Landeskirche im Wesentlichen den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Status quo für alle Bezügeempfängerinnen und -empfänger zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass in Artikel 3 (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland) und in Artikel 4 (Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD) auf das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften Bezug genommen wird. Ein Gesetzentwurf zur Änderung dieses Kirchengesetzes wurde der 25. Landessynode mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 zur V. Tagung übersandt (Aktenstück Nr. 47 der 25. Landessynode. Ein Beschluss darüber wurde noch nicht gefasst.

Zur weiteren Information ist das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland beigefügt.

Der Kirchensenat
Meister

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchengesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2**Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)****§ 1 (zu § 9 BVG-EKD)****Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge**

- (1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Darüber hinaus richten sich auch
1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
 2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
 3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
 4. die Anpassung der Bezüge
- nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probedienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

- (3) § 50f Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vikare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

§ 2 (zu § 10 BVG-EKD)

Öffnungsklauseln

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 3 (zu § 17 BVG-EKD)

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt
1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
 2. von der zwölften Stufe an nach Besoldungsgruppe A 14.
- Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.
- (2) Superintendenten und Superintendentinnen erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15. Mit Beginn des vierten Jahres nach Einweisung in das Superintendentenamt erhalten sie zusätzlich eine das Grundgehalt ergänzende, nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15.
- (3) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin in Hannover erhält eine das Grundgehalt aus Besoldungsgruppe A 15 ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15.

§ 4 (zu § 18 BVG-EKD)**Zuordnung der Ämter und Dienstpostenbewertung**

- (1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
- (4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 5 (zu § 20 BVG-EKD)**Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

- (1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.
- (2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur

Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

- (3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinar-urteils übertragen wird.

§ 6 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Zulagen und Leistungsbesoldung

- (1) Durch Rechtsverordnung kann ergänzend die Gewährung folgender Leistungen geregelt werden:
1. Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen oder Psychiatrischen Krankenhäusern,
 2. Inselzulage,
 3. Wohnungsausgleichszulage,
 4. Wohnungs- und Mobilitätzulage für Vikare und Vikarinnen,
 5. Zuschuss für die Möblierung des Amtszimmers oder eines dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers,
 6. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen.
- (2) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein allgemeinkirchlicher Auftrag von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrags eine Zulage. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang gewährt worden ist.

§ 7 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)

Dienstwohnung

- (1) Für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD, § 4 Absätze 1 und 2 PfdGErgG) ist die Dienstwohnung durch den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen. Die

Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 8 (zu § 26 BVG-EKD)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 9 (zu § 29 BVG-EKD)

Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

- (1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte
 1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 21 PfdGErgG oder § 9a Absatz 1 KBG.EKDErgG in den Ruhestand versetzt werden,
 2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Regelaltersgrenze erreichen, nach § 21 PfdGErgG oder § 9a Absatz 1 KBG.EKDErgG in den Ruhestand versetzt werden,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.
- (2) Die Höchstgrenze des § 29 Absatz 1 BVG-EKD findet keine Anwendung.

§ 10 (zu § 32 BVG-EKD)**Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 11**Zusage der Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 12 (zu § 41 BVG-EKD)**Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung von § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

§ 13**Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen**

Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 14 (zu § 56 Absatz 3 und Absatz 6 BVG-EKD)**Fortgeltung vorhandenen Rechts**

- (1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Abweichend von § 28 Absatz 1 BVG-EKD findet das 17. Lebensjahr als Altersgrenze keine Anwendung.
- (3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

**Anlage
(zu § 4)**Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin

A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin

A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin

A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin,
Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

A 10 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 11, A 12 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 11 oder A 12)
Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

A 11 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 12 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 10 oder A 12)
Kirchenamtmannt oder Kirchenamtmanntfrau

A 12 Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 11 oder A 13)
Kantor oder Kantorin – mit B-Prüfung (soweit nicht in A 10 oder A 11)
Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin

- A 13 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte
(soweit nicht in A 14 oder A 15¹)
Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung (soweit nicht in A 10, A 11 oder A 12)
Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin (soweit nicht in A 14)
Kirchenrat oder Kirchenrätin
Kirchenrat oder Kirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt
Kirchenrat oder Kirchenrätin – als Leitung oder stellvertretende Leitung
einer kirchlichen Verwaltungsstelle
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 14)
- A 14 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte
(soweit nicht in A 13 oder A 15²)
Hochschullehrer oder Hochschullehrerin – an der Hochschule Hannover (Fakultät für
Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besol-
dungsgruppe A 15 (soweit nicht in A 15)
Kantor oder Kantorin – mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die
Landeskirche (soweit nicht in A 10, A 11, A 12 oder A 13)
Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin – nach fünfjähriger Tätigkeit in
einem Amt der Besoldungsgruppe A 13
Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin –
(soweit nicht in A 15)
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung oder stellvertretende Leitung ei-
ner kirchlichen Verwaltungsstelle oder Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der
Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste (soweit nicht in A 15)
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskir-
chenamt (soweit nicht in A 15 oder A 16)
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 13)
- A 15 Dozent oder Dozentin – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte
(soweit nicht in A 13 oder A 14)
Fachhochschullehrer oder Fachhochschullehrerin – an der Fachhochschule Hannover
(Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales) nach Maßgabe der Fußnote 1 zu
der Besoldungsgruppe A 15 (soweit nicht in A 14^{3,4})
Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – nach fünfjähriger
Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14
Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung einer kirchlichen Verwaltungs-
stelle oder Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Verwaltungsstelle des Hau-
ses kirchlicher Dienste (soweit nicht in A 14)

¹ Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten oder Dozentinnen zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

² Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten oder Dozentinnen zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

³ Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels „Professor“ gestattet ist.

⁴ Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 14 nach fünfjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (soweit nicht in A 16)
 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt (soweit nicht in A 14 oder A 16)
 Rektor oder Rektorin – des Religionspädagogischen Instituts (soweit nicht in A 16)

A 16 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (soweit nicht in A 15)
 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als Leitung eines Referates im Landeskirchenamt (soweit nicht in A 14 oder A 15)
 Rektor oder Rektorin – des Religionspädagogischen Instituts (soweit nicht in A 15)

B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

- B 2 Oberlandeskirchenrat oder Oberlandeskirchenrätin als Abteilungsleitung im Landeskirchenamt
- B 4 Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Landeskirchenamt
- B 7 Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes

Artikel 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom ... (Kirchl. Amtsbl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Für Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Beihilfeansprüche sich am 1. Januar 2017 nach § 22 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S 56), bemessen haben, besteht dieser Anspruch fort, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(zu § 106 PfdG.EKD)

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer oder einer Pfarrerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
- (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 4

Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD.ErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom ... (Kirchl. Amtsbl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Krankheits- und Pflegefällen“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“

2. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD sowie die dazu ergangenen ergänzenden Regelungen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(zu § 88 KBG.EKD)

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
- (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 5

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG)

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz - KandG) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Werden Kandidaten oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

3. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat oder die Kandidatin des Predigtamtes kann in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche auf Widerruf berufen werden; er oder sie erhält Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 31.“

Artikel 6

Pfarrverwaltergesetz

Das Pfarrverwaltergesetz in der Fassung vom 15. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrverwalter erhalten Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 56),
2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 9. Januar 1998

- (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330),
3. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186),
 4. das Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230).

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Allgemeines

Die Gliedkirchen der EKD setzen bisher in der Regel ihr eigenes Besoldungs- und Versorgungsrecht, in dem sie in den wesentlichen Grundzügen jeweils auf Bundes- bzw. Landesrecht verweisen. Lediglich die Kirchen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hatten sich bereits in der Vergangenheit jeweils auf gemeinsame Regelungen verständigt. Durch die Föderalismusreform von 2006 wurde den Ländern die vollständige Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung ihrer Beamtenschaft übertragen, die bis dahin bundeseinheitlich geregelt war. Nachdem die Länder von ihrem Recht in der jüngeren Vergangenheit regen Gebrauch gemacht haben, streben deren besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen und infolge dessen auch die Bestimmungen der Kirchen nicht nur hinsichtlich des Zahlungsniveaus, sondern auch strukturell zunehmend auseinander.

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) unternimmt für den kirchlichen Bereich den Versuch, insbesondere die Schwierigkeiten zu reduzieren, die sich aus der wachsenden Vielfalt grundlegender Definitionen des Besoldungs- und Versorgungsrechts ergeben, und treibt damit zugleich die notwendige Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Gliedkirchen der EKD weiter konsequent voran, für die das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtenengesetz nur zwei Beispiele sind.

Mit dem BVG-EKD ist es gelungen, als Gegengewicht zu den Folgen der Föderalismusreform im staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht den Gliedkirchen der EKD einen gemeinsamen Rahmen zu bieten. Das Gesetz bedient sich dazu eines sogenannten Vollgesetzes mit Öffnungsklauseln, dessen Grundlage der Verweis auf das jeweils geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes ist. Die Gliedkirchen können es ohne eigene Begleitregeln zur Anwendung bringen, haben aber an genau benannten Schnittstellen auch die Möglichkeit der Abweichung.

Die wahrscheinlich wichtigste Öffnungsklausel findet sich in § 9 BVG-EKD. Sie stellt die Höhe der Besoldung und Versorgung sowie die Gestaltung der Besoldungstabellen hinsichtlich ihrer Stufen vollständig in die Kompetenz der Gliedkirchen. Das BVG-EKD bezweckt insofern keine Zusammenführung auf finanziellem Gebiet, sondern ein Zusammenhalten der unübersichtlichen, aber grundlegenden strukturellen Regelungen, wie zum Beispiel der Definition von Erfahrungszeiten und ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Damit sollen vor allem die Mobilität, die verwaltungsmäßige Umsetzung und die gegenseitige Zusammenarbeit der Gliedkirchen unterstützt und einer Vereinzelung des Besoldungs-

rechts der Kirchen im Vergleich zur Entwicklung, die auf Ebene der Bundesländer zu beobachten ist, im Rahmen des Möglichen entgegengewirkt werden.

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) hat das Ziel, aufbauend auf den sich bietenden Vorteilen des BVG-EKD die erforderlichen, landeskirchlich spezifischen Ergänzungsregelungen zu treffen. Dabei ist ausdrücklich ein Festhalten am aktuellen Besoldungs- und Versorgungsgefüge und die Fortsetzung der Orientierung am Besoldungsniveau der Beamtenschaft des Landes Niedersachsen beabsichtigt.

Weitere wesentliche Punkte für vom BVG-EKD abweichende Regelungen sind das Festhalten an den Bestimmungen des Niedersächsischen Versorgungsgesetzes über das Altersgeld sowie über die Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge, die wesentlich einfacher gestaltet sind als im Bundesrecht. Das sogenannte Altersgeld bei Ausscheiden aus dem Dienst bildet zudem in Abstimmung mit dem Nds. Finanzministerium die Grundlage für den Versorgungslastenausgleich bei Dienstherrnwechseln zwischen der Landeskirche und dem Land Niedersachsen und muss schon allein aus diesem Grunde nach dem Recht des Landes Niedersachsen gestaltet sein.

Zwischen allen niedersächsischen Kirchen besteht Einigkeit, dass es erforderlich ist, auch nach Wegfall der Gesetzgebungshoheit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit Inkrafttreten des neuen Konföderationsvertrages zum 01. 01. 2015 in ganz Niedersachsen an einheitlichen Strukturen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und vor allem an einem einheitlichen Besoldungsniveau festzuhalten. Zudem ist es für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe unerlässlich, im Blick auf die gemeinsame Versorgungskasse eine einheitliche Struktur des Versorgungsrechts zu wahren. Die maßgeblichen Eckpunkte dieses Gesetzes wurden darum auch in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kirchen unter Beteiligung der NKVK erarbeitet und zwischen den jeweiligen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden abgestimmt. Die Ergänzungsgesetze der anderen niedersächsischen Kirchen werden daher jeweils entsprechend formuliert. Das nach § 11 Abs. 3 Nummer 1 des Konföderationsvertrages erforderliche gegenseitige Einvernehmen der fünf niedersächsischen Kirchen ist daher für den vorliegenden Gesetzentwurf hergestellt.

Das BVGergG führt die in der Landeskirche bisher in drei separaten Gesetzen geregelten Bestimmungen über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie der Anwärterinnen und Anwärter in einem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und spezielle Regelungen über Zulagen in einer einheitlichen Vorschrift zusammen und fasst erstmals auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landeskirche in geschlechtergerechter Sprache.

II. Inhaltliche Änderungen durch die Übernahme des BVG-EKD und durch bewussten Verzicht auf die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln sowie Erläuterungen zu Einzelheiten, die nicht im Rahmen der getroffenen Ergänzungsregelungen zu begründen sind

1. § 3a KBBVG u. § 2a PfBVG regeln die Anpassung von Besoldung und Versorgung in Folge linearer Steigerungen im Rahmen des staatlichen Rechts sowie insbesondere die Möglichkeit, davon bei Bedarf abzuweichen. Gemäß § 2a PfBVG ist für eine abweichende Regelung das Einvernehmen von Rat und Präsidium der Synode der Konföderation herzustellen. Nach Überleitung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation in ein Gesetz der Landeskirche durch das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) ist dieses Verfahren gegenstandslos geworden. Unabhängig davon sind im Bedarfsfall abweichende Regelungen aber ohnehin problemlos im Wege von Kirchengesetzen oder in Eilfällen auch durch Verordnungen mit Gesetzeskraft nach Artikel 121 der Kirchenverfassung möglich.
2. § 16 Abs. 8 BVG-EKD soll den Gliedkirchen eine Ausnahme von den Regelungen des BeamtenVG zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge ermöglichen. Ziel ist es, z.B. einer privatrechtlichen Einrichtung der Diakonie zu ermöglichen, für eine im kirchlichen Dienstverhältnis stehende oder aus einem kirchlichen Dienstverhältnis beurlaubte Leitungskraft eine zusätzliche privatrechtliche Versorgung neben der kirchlichen Versorgung aufzubauen, ohne dass diese zusätzlichen Einkünfte im Ruhestand mit der kirchlichen Versorgung verrechnet werden. Weil entsprechende Differenzversorgungen ohnehin anrechnungsfrei sind, bedarf es keiner ergänzenden Regelung.
3. §§ 35 – 39 BVG-EKD betreffen insbesondere Fälle, die aus zwei Versorgungssystemen Anspruch auf Berücksichtigung derselben ruhegehaltfähigen Dienstzeiten haben; konkret ehemalige Missionare des ELM. Für sie wurden nach bisherigem Recht bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltes Dienstzeiten u.U. doppelt berücksichtigt. Für diese Besserstellung gegenüber anderen Versorgungsfällen besteht keine Veranlassung. Von der Möglichkeit zu abweichenden Regelungen wird insofern kein Gebrauch gemacht. Betroffen wären ohnehin nur Ausnahmefälle und diese auch nur dann, wenn sie nicht bereits den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben.

4. In der Vergangenheit wurden und auslaufend bis 2040 werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich begünstigt. Dieser Steuervorteil ist bisher von den meisten Gliedkirchen mit früherer Rentenversicherungspflicht für öffentlich-rechtliche Bedienstete durch eine entsprechende Kürzung der Versorgung abgeschöpft worden. § 40 BVG-EKD ermöglicht, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen bzw. beizubehalten; hierfür gibt es in der Landeskirche keine Anwendungsfälle.
5. § 15 BVG-EKD entspricht im Wesentlichen § 7 PfbVG und § 10 KBBVG. Nach den kirchlichen Vorschriften ist allerdings nur die Hälfte der Versorgungsbezüge auf die Besoldung anzurechnen, während nach § 15 BVG-EKD eine volle Anrechnung zu erfolgen hat. Eine Öffnungsklausel ist im BVG-EKD nicht vorgesehen, kirchenspezifische Gründe für eine Sonderregelung sind aber auch nicht erkennbar, sodass bei Neufällen die volle Anrechnung vorzunehmen ist. Relevante Fälle hat es allerdings schon seit Jahren nicht mehr gegeben.
6. Im Übrigen gelten die o.a. kirchlichen Vorschriften auch für Hinterbliebene; § 15 BVG-EKD bisher nicht. Eine entsprechende Erweiterung ist für die erste Novelle zum BVG-EKD vorgemerkt.
7. Gleiches gilt auch für § 14 BVG-EKD im Vergleich zu § 23 PfbVG. Eine entsprechende Erweiterung ist für die erste Novelle zum BVG-EKD vorgemerkt.
8. § 12 PfbVG entspricht im Wesentlichen § 15 BVG-EKD, sieht allerdings eine Sonderhöchstgrenze von 133 1/3% für die Anrechnung vor. Hierbei handelt es sich um eine überkommene Sonderregelung, die vermutlich mit Blick auf die Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, getroffen wurde und zum Ziel hatte, diesen Personenkreis für eine Arbeit im kirchlichen Dienst zu motivieren. Es gibt aktuell noch zwei Witwen sowie zwei Kirchenbeamte, auf die diese Regelung angewandt wird. Für sie gilt eine Besitzstandswahrung gemäß § 43 BVG-EKD. Kirchenspezifische Gründe für einen Erhalt dieser Sonderregelung sind nicht erkennbar.
9. § 8 PfbVG regelte den Ausgleich von Nachteilen beim Wechsel von Pastoren oder Pastorinnen in den Staatsdienst und umgekehrt. Regelmäßiger Anwendungsfall war der Wechsel in die Militärseelorge. Weil der kirchliche Dienst vom Staat nicht als öffentlicher Dienst angesehen wird, hatten Militärseelsorger und -seelsorgerinnen aus ihrer dortigen Verwendung im laufenden Abrechnungsjahr im Regelfall nur Anspruch auf anteilige Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“ und Urlaubsgeld), obwohl sie den Rest des Jahres im kirchlichen Dienst gestanden hatten. Dieser Nachteil wurde über § 8 PfbVG ausgeglichen, solange die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche noch Anspruch auf entsprechende Sonderzahlungen hatten. Seit

der Streichung dieser Sonderzahlungen läuft die Regelung leer und muss keine Entsprechung mehr im BVGErgG finden.

10. Die in § 20 PfbVG bezüglich der Militärpfarrer und –pfarrerinnen getroffenen Regelungen ergeben sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen.
11. Die Abtretung von Schadensersatzansprüchen aus § 24 PfbVG ist jetzt in § 50 PfdG.EKD und § 36 KBG.EKD geregelt.
12. Die Übergangsvorschrift aus § 2 (Übergangsvorschriften auf Grund der Änderung der Besoldungsstruktur) der Anlage zum PfbVG kann entfallen, weil durch die Rückkehr zur allgemeinen Durchstufung nach A 14 kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung zur Besitzstandswahrung für „Altfälle“ besteht.
13. Die Übergangsvorschrift aus § 3 Nr. 2. (Übergangsvorschrift aufgrund des Reformgesetzes) wird nicht mehr benötigt. Sie bezog sich ausschließlich auf die Gewährung eines Erhöhungsbetrages zum Familienzuschlag für den Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 unter der Voraussetzung, dass bis zum 30. Juni 1998 ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
14. § 13 Abs. 2 PfbVG betraf die sog. Quotelung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, die nur eine anteilige Berücksichtigung der Ausbildungszeiten bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung vorsah. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25.03.2010 (Az.: 2 C 72.08) entschieden, dass Regelungen, die zu einer überproportionalen Schlechterstellung von teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen führen, nicht mehr angewendet werden dürfen, sodass der Regelungsbedarf des § 12 PfbVG entfallen ist.
15. Für § 18 PfbVG und § 20 KBBVG (Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld) sowie § 19 PfbVG und § 21 KBBVG (Erlöschen der Versorgungsbezüge) ist bisher jeweils kein Anwendungsfall bekannt. Auf entsprechende Regelungen wird daher künftig verzichtet.
16. § 10 BVG-EKD bietet mit einer Reihe von Öffnungsklauseln die Möglichkeit, bestimmte Sondertatbestände abweichend vom Bundesrecht zu regeln. Diese Tatbestände oder Sachverhalte berühren aber die Grundstrukturen und den Kernbestand der Regelfälle nicht, treten erwartungsgemäß nur in vergleichsweise wenigen Einzelfällen auf und sollen daher künftig nach Bundesrecht geregelt werden, nicht zuletzt um dem übergeordneten Ziel eines möglichst engen Beisammenbleibens aller Gliedkirchen der EKD auf Basis des Bundesrechts Rechnung zu tragen und nicht in jeder untergeordneten Detailfrage am Landesrecht zu haften. Bestandskräftige Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Recht ergangen sind, gelten fort (§ 43 BVG-EKD). Die hiervon betroffenen wesentlichen Regelungen werden in der Folge kurz skizziert und gegenübergestellt; dabei wirken sich die Bestimmungen des Bundesrechts in aller Re-

gel für die Betroffenen günstiger aus:

- Vermögenswirksame Leistungen werden bereits nach Bundesrecht gewährt.
- Zuschläge bei Altersteilzeit:
 - § 9 NBesG: Altersteilzeitzuschlag bis zur Höhe von 70 % der Nettobesoldung; ruhegehaltfähig sind 8/10 der Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 NBeamtVG).
 - § 6 BBesG u. Altersteilzeitzuschlagsverordnung: Zuschlag u. Besoldung dürfen 83 % der Nettobesoldung nicht überschreiten; in Sonderfällen (§ 93 III BBG) Zuschlag von 20 % zur zeitanteiligen Besoldung; dafür müssen in den vorangegangenen Jahren mindestens 3 Jahre Teilzeit geleistet worden sein sowie die Betroffenen 60 Jahre alt und in einen Stellenabbaubereich beschäftigt sein; ruhegehaltfähig sind 9/10 der Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 BeamtVG).
- Zuschlag beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze:
 - § 7a BBesG: 10% des Grundgehaltes.
 - § 56 NBesG: 8 % des Grundgehaltes.
- Für Auslandsbesoldungen gibt es keine Anwendungsfälle.
- Nichtruhegehaltfähige Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit:
 - § 72 a BBesG i.V.m. Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung: Grundbetrag in Höhe von 150 Euro sowie ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 10 % der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die dem Grad der Dienstfähigkeit entsprechen oder dem fiktiven Ruhegehalt und den Dienstbezügen, die Betroffene bei Vollzeitbeschäftigung erhielten.
 - § 10 NBesG: Zuschlag in Höhe von 5% der vollen Dienstbezüge, mindestens aber 250 € mtl.
- Zu Besoldung und Vorschüssen bei Familienpflegezeit gibt es aufgrund der Neuartigkeit des Rechts bisher noch keine Anwendungsfälle.

17. § 14 PfbVG/§ 14 KBBVG/§ 26 BVG.EKD: Bei Dienstunfähigkeit (nicht nur in Folge eines Dienstunfalles) werden anders als beim Staat die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bisher immer aus der Endstufe der zustehenden Besoldungsgruppe bestimmt. Das BVG.EKD sieht keine Öffnungsklausel vor. Auch wenn es sich in den wenigen betroffenen Fällen durchaus um tragische Einzelfälle handeln kann, sind keine plausiblen kirchenspezifischen Gründe für ein Abweichen von der staatlichen Regelung erkennbar. Im Übrigen gibt es, wie auch im staatlichen Bereich, zum Auffangen von Härten aus der Dienstunfähigkeit bereits die sog. Zurechnungszeit. Ruhegehaltfähig sind danach bei in frühen Lebensjahren eintretender Dienstunfähigkeit 2/3 der fiktiven Dienstzeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Bestandskräftige Bescheide gelten aufgrund der §§ 42 und 43 BVG-EKD fort.

18. Das niedersächsische Versorgungsrecht sieht hinsichtlich der Anrechenbarkeit beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzleistungen (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 3 NBeamtVG) eine geringfügige Schlechterstellung der Betroffenen gegenüber der Bundesregelung (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG) vor. Künftig wird das Bundesrecht zur Anwendung kommen, wonach Ruheständler, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, jährlich 900 € mehr hinzuverdienen dürfen.

III. Im Einzelnen

Artikel 1

Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)

Um von den im allgemeinen Teil dieser Begründung bereits benannten Vorteilen einer in den Grundstrukturen einheitlichen Gesetzgebung zum Besoldungs- und Versorgungsrecht auf EKD-Ebene profitieren zu können, wird der Anwendung des BVG-EKD für den Bereich der Landeskirche zugestimmt. Landeskirchenspezifische Ausführungsbestimmungen werden im Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Zu § 1: (zu § 9 BVG-EKD)

Zu Absatz 1: In den Grundstrukturen der Regelfälle soll der Status quo erhalten bleiben. Darum erfolgt hinsichtlich der Tabellenstruktur (Zahl der Erfahrungsstufen und der vor einem Stufenaufstieg zurückzulegende Zeiten), des Besoldungsniveaus (Tabellenwerte und Anpassung der Bezüge) sowie der Anerkennung von Erfahrungszeiten weiterhin eine Orientierung an den entsprechenden Regelungen des Landes Niedersachsen.

In diesem Rahmen finden auch spezifische niedersächsische Regelungen wie die teilweise Anerkennung von Zeiten eines Masterstudiums und einer Promotion Anwendung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) im Gegensatz zum Bund keine Leistungsbindung beim Stufenaufstieg vorsieht (vgl. § 27 Abs. 5 ff BBesG).

Zu Absatz 2: Das neue Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen sieht einen systematischen Wechsel weg von den bisherigen Dienstaltersstufen nach Besoldungsdienstalter (BDA) hin zu sogenannten Erfahrungsstufen vor. Dabei bleibt insgesamt die Systematik der bisherigen Besoldungstabellen mit ihren zwölf Spalten bzw. Stufen erhalten. Auswirkungen ergeben sich lediglich bei der Ersteinstufung in dieses System und damit hinsichtlich der Berufsanfängerbesoldung. Ausgehend von einem Regel-BDA und einem Beginn des Pfarrdienstes auf Probe um das 30. Lebensjahr herum, erfolgt gegenwärtig eine Eingruppierung in A 13 Stufe 5 (Grundgehalt 3.848,13 €). Nach § 27 Abs. 1 Entwurf NBesG sind demgegenüber im Wesentlichen nur hauptberufliche (förderliche) Zeiten, Kinderbetreuungszeiten und der Wehrdienst als Erfahrungszeiten berücksichtigungsfähig, außerdem lediglich weiterbildende Masterstudiengänge mit zwei Jahren (Das Theologiestudium würde insofern nicht dazugehören) und eine Promotion mit einem Jahr. Sonstige Ausbildungszeiten bleiben ausdrücklich unberücksichtigt. Dazu würde auch das Vikariat zählen. Das hätte im Regelfall voraussichtlich zur Folge, dass mit Beginn des Probendienstes eine Einstufung in Erfahrungsstufe 1 (entspricht Dienstaltersstufe 4) erfolgen würde, bei einem derzeitigen Grundgehalt von 3.677,60 € und damit einer monatlichen Einbuße von ca. 170 €. Um diese deutliche Verschlechterung der Einstellungsbedingungen auszuschließen und an dieser Stelle die Attraktivität des kirchlichen Dienstes nicht zu gefährden, soll dem Beginn des Probendienstes einheitlich die Erfahrungsstufe 2 (entspricht Dienstaltersstufe 5) zugeordnet und damit der Status quo erhalten werden. Dies soll im Rahmen der Gleichbehandlung auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 gelten, zumal auch dieser Personenkreis im Regelfall nur unwesentlich früher den Probendienst antreten würde und die Landeskirche bei diesem Personenkreis zudem in einem verschärften Wettbewerb der Personalgewinnung mit dem Staat und der Privatwirtschaft steht. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sind von dieser Entwicklung und ihren finanziellen Auswirkungen nicht betroffen, weil sie aufgrund ihres Lebensalters ihren Probendienst im Regelfall auch in der ersten Dienstaltersstufe, vergleichbar der ersten Erfahrungsstufe, aufnehmen.

Zu Absatz 3: § 50f BeamtVG ist eine Regelung, mit der die Erhöhung des Beitrages der Rentner und Rentnerinnen zur Pflegeversicherung (§ 55 SGB XI) „wirkungsgleich“ auf Bundesbeamte und -beamtinnen übertragen wurde. Diese Übertragung geschah ursprünglich im Jahr 2004 durch eine entsprechende Kürzung der Sonderzuwendungen (damals § 4a BSZG), bis sie 2009 durch das DNeuG als § 50f in das BeamtVG eingebaut wurde. Die Übertragung des Rentner-Pflegeversicherungsbeitrages auf Versorgungsempfänger und -empfängerinnen wurde – obwohl noch vor der Föderalismusreform – den Bundesländern anheimgestellt, aber von Niedersachsen und den anderen Bundesländern

nicht mitvollzogen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Bundesbesoldung und –versorgung durch den Einbau der ehemaligen Sonderzuwendung deutlich über dem Niveau des Landes Niedersachsen und der meisten anderen Bundesländer liegt. Da es insbesondere zu keiner niedrigeren Versorgung der kirchlichen Versorgungsempfänger und –empfängerinnen gegenüber vergleichbaren Versorgungsempfängern und –empfängerinnen des Landes Niedersachsen kommen soll, ist die Anwendung des § 50 f BeamtVG auszuschließen.

Zu Absatz 4: Für Vikare und Vikarinnen, die in unveränderter Weise vergleichbare Bezüge erhalten sollen wie die Referendare und Referendarinnen des Landes Niedersachsen, ist zudem eine eigenständige Regelung für die Bezüge im Sondervikariat zu treffen.

Zu § 2: (zu § 10 BVG-EKD)

Das NBesG sieht jährliche Sonderzahlungen für Beamte und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in Höhe von 420 € sowie für das erste und zweite Kind in Höhe von 120 € und für das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 400 € vor. Entsprechende Sonderzahlungen kennt das BBesG nicht. Da diese Leistungen zur Grundstruktur und zum Kernbestand der Regelfälle zählen, ist zu ihrem Erhalt im landeskirchlichen Recht eine Sonderregelung zu treffen. Ansonsten würden sie den Anrechnungsvorschriften des BeamtVG unterliegen und damit entfallen. Die Formulierung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 57 Abs. 3 Satz 3 f. NBeamtVG.

Zu § 3: (zu § 17 BVG-EKD)

Zu Absatz 1: Die Vorschrift übernimmt für die grundlegende Pfarrbesoldung die geltenden Regelungen der einheitlichen Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 mit der vollen Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 bei Erreichen der zwölften Erfahrungsstufe. Ergänzend erhalten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie auch Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Zulage zusteht. Dies ergibt sich letztlich bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BVGErgG.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Bestimmung zur Superintendentenbesoldung, nach der Superintendenten und Superintendentinnen ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 erhalten. Entsprechend den Beschlüssen, die die Landessynode in ihrer V. Tagung im November 2015 gefasst hat, wird diese Regelung dahin gehend erweitert, dass Superintendenten und Superintendentinnen mit Beginn des vierten Jahres nach Übernahme des

Superintendentenamtes eine das Grundgehalt ergänzende, nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15 erhalten.

Diese Entscheidung ist im Interesse einer Erhaltung der Attraktivität des Superintendentenamtes vor allem aufgrund folgender Überlegungen gerechtfertigt:

- Die Gewährung der Zulage trägt den strukturellen Veränderungen, vor allem der qualitativen und quantitativen Vergrößerung des Verantwortungsbereiches in den vergangenen 15 Jahren Rechnung.
- Das Niveau der Superintendentenbesoldung nähert sich durch die Zulage zumindest dem Niveau der Besoldung des Leitungsamtes auf der mittleren kirchlichen Handlungsebene in anderen Landeskirchen (Bayern, Nordkirche, Pfalz, Rheinland, Württemberg) an, ohne eine echte Vergleichbarkeit herzustellen.

Der Entscheidung für eine nicht ruhegehaltfähige Zulage ab Beginn des vierten Jahres nach Übernahme des Superintendentenamtes liegt ein längerer Diskussionsprozess zugrunde, in dem unterschiedliche Modelle von Zulagen geprüft wurden und an dem neben dem Landessynodalausschuss der synodale Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Finanzausschuss der Landessynode beteiligt waren. Im Rahmen dieser Beratungen fand auch die Stellungnahme des Pastorenausschusses vom 30. Juni 2015 Berücksichtigung. Letztlich wurde mit dem gewählten Modell eine ausgewogene Regelung gefunden, die

- geeignet ist die Attraktivität des Superintendentenamtes zu unterstützen.
- vor dem Hintergrund des langfristigen Trends der kirchlichen Einnahmen und im Interesse der gebotenen Verlässlichkeit der Gehaltsstrukturen auch langfristig finanziell verantwortbar ist,
- die notwendige Balance zwischen den kirchlichen Vergütungssystemen (Pfarrbesoldung, Kirchenbeamtenbesoldung, privatrechtlich Beschäftigte) wahrt,
- insbesondere durch den Verzicht auf die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage das kirchliche Altersversorgungssystem der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nicht zusätzlich belastet.

Zu Absatz 3: Diese Vorschrift regelt in unveränderter Weise die Besoldung des Stadtsuperintendenten bzw. der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover mit einem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppe A 15 und A 16.

Zu § 4: (zu § 18 BVG-EKD)

Zu Absatz 1: Die Vorschrift regelt die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Einstiegsämter. Dabei ist aus strukturellen Gründen auf das Recht des Landes Niedersachsen Bezug genommen, weil das BBesG in seinem § 23

noch von den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausgeht, während das Land Niedersachsen zur Bildung von Laufbahngruppen übergegangen ist, in denen jeweils der bisherige einfache und mittlere sowie der gehobene und höhere Dienst zusammengefasst ist.

Absatz 2 regelt den Umgang mit Ämtern besonderer Fachrichtungen.

Absätze 3 und 4 bestimmen, dass jeder Dienstposten sachgerecht zu bewerten und einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen ist, wobei das Bewertungsverfahren im Einzelfall vom Landeskirchenamt bestimmt werden kann.

Absatz 5 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf eine bewertungsgerechte Besoldung besteht.

Zu § 5: (zu § 20 BVG-EKD)

Die Absätze 1 bis 4 geben von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen den Inhalt von § 5 PfbVG nahezu im Wortlaut wieder. Getroffen werden Regelungen zur Wahrung des Besitzstandes bei Aufgabe eines höherwertigen Amtes oder einer mit der Zahlung einer Zulage verbundenen Verwendung zugunsten einer Beauftragung mit niedrigeren Dienstbezügen.

Zu § 6: (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Diese Vorschrift ersetzt im Wesentlichen die Regelungen aus § 29 Abs. 2 bis 4 PfbVG. Darin ist bisher das Verfahren für die Gewährung von Zulagen für herausgehobene allgemeinkirchliche Aufgaben geregelt. Zudem werden in den Absätzen 1 und 3 dieser Vorschrift alle Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Besoldungs- und Versorgungsrecht zusammengefasst. Die entsprechende Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem BVGErgG wird zurzeit erarbeitet; sie tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie dieses Kirchengesetz.

Unabhängig davon wird § 29 Abs. 5 PfbVG nach Aufgabe der Evangelischen Fachhochschule im Jahr 2007 nicht mehr benötigt. Für die Besoldung aller anderen Dozenten und Dozentinnen im Pfarrdienstverhältnis an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen gilt § 3 BVGErgG. Sonderfälle sind in der o.a. Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 1 trifft eine entsprechende Aufzählung von bereits existierenden Zulagen, wie In-selzulage, Wohnungsausgleichszulage, Wohnungs- und Mobilitätzulage sowie Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen oder Psychiatrischen Krankenhäusern, die sich bisher aus Nummer 12 der Vorbemerkungen zu

den Besoldungsordnungen A und B des BBesG in der Fassung vom 6. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 und die Inselzulage aus § 30 PfBVG i.V.m. der Verfügung vom 19. November 1987, zuletzt geändert am 20. November 2001 ergibt. Ferner wird in diesem Zusammenhang die Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung einer Zulage für die Möblierung des Amtszimmers geschaffen. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gibt es bisher nicht. Sie soll vorsorglich in diesem Rahmen mit vorgesehen werden, denn der Bund (§ 42a BBesG) und das Land Niedersachsen (§ 53 NBesG neu) haben sich bereits eine solche Möglichkeit grundsätzlich geschaffen. Solange keine landeskirchliche Rechtsverordnung erlassen wird, ist eine Zahlung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen allerdings nicht möglich.

Absatz 2: Der bisherige § 46 BBesG eröffnete die Möglichkeit, nach 18 Monaten der ununterbrochenen vorübergehend vertretungsweisen Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und der des höherwertigen Amtes zu gewähren. Es hat sich erwiesen, dass eine derart lange Wartezeit nicht sachgerecht ist und dem Engagement derjenigen, die eine entsprechende Vertretungsaufgabe übernehmen, nicht gerecht wird. Hinzu kommt, dass § 46 BBesG aufgehoben wird, weil das Urteil des BVerwG vom 25. September 2014 (2 C 16.13) die Anwendung der Vorschrift bezogen auf die im staatlichen Bereich praktizierte „Topfwirtschaft“ nicht mehr praktikabel erscheinen lässt. In der landeskirchlichen Praxis besteht aber, wenn auch nur in sehr wenigen Anwendungsfällen, vorwiegend in Superintendenturen und im Leitungsbereich von Kirchenämtern, weiterhin Bedarf an einer entsprechenden Regelung, allerdings mit einer auf sechs Monate verkürzten Wartefrist. Da diese Regelung ausdrücklich auch für die Vertretung im Superintendentenamts gilt, können das Vernehmungsgesetz und die Rechtsverordnung über die Entschädigung der mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Superintendenten Beauftragten aufgehoben werden. Die in diesem Rahmen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Superintendenten oder einer Superintendentin Beauftragten erhalten gegenwärtig eine Entschädigung in Höhe von monatlich 55 €. In der Praxis hat dies nahezu keine Relevanz, weil Voraussetzung dafür die Aussetzung einer Besetzung der Stelle ist, dass dies im Hinblick auf eine mögliche Änderung der kirchlichen Organisation zweckmäßig erscheint. Die üblichen Vertretungen von Vakanzen vor der regulären Wiederbesetzung von Stellen werden bisher finanziell nicht abgegolten.

Absatz 3 bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, in der künftig alle allgemeinkirchlichen Aufträge von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Ver-

antwortung zusammenfassend aufgelistet werden sollen. Dazu wird auch die Stelle des Studiendirektors oder der Studiendirektorin des landeskirchlichen Predigerseminars in Loccum zählen, die – allerdings im Rückblick auf Zeiten, in denen es mehrere Predigerseminare gab - bisher ausdrücklich im PfbVG geregelt war. Damit wird das bisherige Verfahren aus § 29 Abs. 2 PfbVG abgelöst, nach dem die Entscheidung über die Gewährung möglicher neuer Zulagen jeweils im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Landeskirchenamt und Landessynodalausschuss zu treffen war. Sofern künftig eine neue Zulage gewährt werden soll, ist die Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem BVGErgG zu ändern. Das neue Verfahren beabsichtigt die Herstellung einer erhöhten Transparenz hinsichtlich der im Bereich der Landeskirche für allgemeinkirchliche Aufträge gewährten Zulagen. Die Zulagen orientieren sich weiterhin an den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16. Sie werden ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre gewährt worden sind. Ein Festhalten an der bisherigen Wartezeit von drei Jahren, nach der frühestens die Gewährung einer Zulage nach A 14 und A 15 zulässig war, entfällt dagegen. Sie erscheint schon allein deswegen entbehrlich, weil der Kirchensenat auch bisher Ausnahmen zulassen konnte. Dass eine Zulage nach A 16 nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden kann, bedarf nicht noch einmal einer ausdrücklichen Regelung; der Sache nach ist sie bei der Erstellung der künftigen Rechtsverordnung ohnehin zu berücksichtigen.

Zu § 7: (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)

An dieser Stelle werden nur grundlegende Regelungen zur Gestellung einer Dienstwohnung und zur Dienstwohnungsvergütung getroffen. Alle weiteren Einzelheiten sind in der Dienstwohnungsverordnung vom 2. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 160 ff.) geregelt.

Zu § 8: (zu § 26 BVG-EKD)

Absatz 1: Hintergrund dieser Vorschrift ist der „Einbau“ der bisherigen Sonderzahlung in die allgemeine Gehaltstabelle des Bundes durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009, die nicht ruhegehaltfähig sein soll und darum über den Faktor 0,9901 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) herausgerechnet werden muss. In Bundesländern, in denen die Sonderzahlung ganz ausgesetzt, im Versorgungsbereich nicht abgesenkt oder nicht in die Gehaltstabelle eingearbeitet ist, darf darum kein Faktor angewandt werden.

Absätze 2 und 3: Diese Vorschrift ersetzt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 PfbVG. Darin ist bisher die Wahrung des versorgungsrechtlichen Besitzstandes geregelt, wonach bei Pfarrern oder Pfarrern, die ein mit höheren Dienstbezügen verbundenen Amt inne hatten, diese Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legen sind, wenn das höherwertige Amt mindestens zehn Jahre bekleidet wur-

de. Der Bestimmung des § 15 Abs. 3 PfbVG bedarf es künftig nicht mehr, weil Fälle, in denen das höherwertige Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn bekleidet wurde, bereits durch § 16 Abs. 3 und 6 BVG-EKD geregelt sind.

Zu § 9: (zu § 29 BVG-EKD)

§ 29 Abs. 1 BVG-EKD sieht eine Obergrenze für den Versorgungsabschlag von 14,4% vor. Nach dem Recht der Landeskirche kann es bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze im Extremfall aber zu einem Versorgungsabschlag von 25,2% (3,6% für sieben Jahre) kommen. Dieser muss voll ausgeschöpft werden können, da von dieser frühzeitigen Möglichkeit des Ruhestandsanztritts freiwillig Gebrauch gemacht wird und es folglich nicht zu vertreten wäre, maximal einen Versorgungsabschlag von 14,4% zu erheben.

Zu § 10: (zu § 32 BVG-EKD)

Der Kindererziehungszuschlag ist im BeamtVG kleinteiliger und verwaltungsunfreundlicher mit Bezugnahme auf das Rentenrecht geregelt. Die Vorschriften des BeamtVG zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten stehen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachen durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird im NBeamtVG verzichtet. Insgesamt errechnen sich die Leistungen nach niedersächsischem Recht nicht durch Verweisung auf das Rentenrecht. Die Beträge werden vielmehr in der Anlage zum NBeamtVG ausgewiesen. Sie wurden einmalig aufgrund des geltenden aktuellen Rentenwertes berechnet und werden in Zukunft entsprechend den Anpassungen der Beamtenversorgung erhöht.

Zu § 11: (ohne Bezug im BVG-EKD)

Diese Regelung knüpft an den bisherigen § 17 PfbVG an und trifft die Zusage der Unfallfürsorgeleistungen auch für solche Fälle, in denen in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, aber im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten Unfälle erlitten werden. In sehr seltenen Einzelfällen hat sich eine solche Rechtsgrundlage als hilfreich und sachgerecht erwiesen, sodass sie erhalten bleiben soll. Im Hinblick auf das Gastdienstprojekt der Landeskirche dient es für die am Projekt Teilnehmenden zugleich einer größeren Klarheit und auch Sicherheit, wenn ihnen im Rahmen der Beauftragung die Dienstunfallfürsorge aufgrund einer eindeutigen Rechtsgrundlage verbindlich zugesagt werden kann, auch wenn das Dienstverhältnis im Ruhestand fortbesteht und aufgrund dessen nach derzeitiger Verwaltungspraxis auch ohne diese ausdrückliche Zusage ein Anspruch auf Dienstunfallfürsorge besteht.

Zu § 12: (zu § 41 BVG-EKD)

Der sogenannte Sockelbetrag im Sinne des § 41 BVG-EKD betrifft Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Kirchen (ABl. EKD 1981 S. 17 ff) rentenversichert waren oder später aufgrund der Übernahme dieser Regelung im Einigungsvertrag rentenversicherungspflichtig wurden. Für sie ist nach § 41 BVG-EKD die Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nicht ruhegehaltfähig. Sie erhalten für diese Zeit aber pauschal 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Sockelbetrag. Diese Regelung soll einerseits benachteiligten Biographien kirchennaher Menschen in der ehemaligen DDR Rechnung tragen, andererseits aber die Berücksichtigung entsprechender beitragsfreier Zeiten in der rentenrechtlichen Gesamtleistungsbewertung (§ 71 Abs. 4 SGB VI) ermöglichen. Für die Beschäftigten der Landeskirche spielt diese Sonderregelung praktisch keine Rolle und kann daher ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Ausschluss des Sockelbetrages keine Regelungslücke hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und anderer außerhalb der Kirche rentenversicherter Berufsjahre in der ehemaligen DDR entsteht. § 12b BeamtVG bestimmt, dass Zeiten in der ehemaligen DDR nicht ruhegehaltfähig sein können, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurde. Diese Regelung wurde in § 27 Satz 2 BVG-EKD von der Anwendung ausgeschlossen. An ihre Stelle soll für den Bereich der Landeskirche die allgemeine Regelung des § 12 BeamtVG treten, die die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten für das Ruhegehalt regelt. Für weitere in der ehemaligen DDR rentenversicherte Zeiten gelten anstelle des § 12b BeamtVG die allgemeinen Regeln zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten in § 28 BVG-EKD (vgl. Begründung zum Ausführungsgesetz der EKD).

Zu § 13:

Das BVG-EKD enthält keine Regelung über das Zusammentreffen von zwei Waisengeldansprüchen, von denen der eine auf kirchlichen und der andere auf staatlichen Bestimmungen beruht. Diese Fälle sind bisher durch § 13 Abs. 1 PfBVG und § 17 KBBVG geregelt. Die dortige Formulierung wurde übernommen. Es muss eine entsprechende Anrechnungsvorschrift erhalten bleiben, die bewirkt, dass insgesamt nur bis zur allgemeinen Höchstgrenze gezahlt wird.

Zu § 14: (§ 56 Absatz 3 und Absatz 6 BVG-EKD)

Absatz 1: Das BeamtVG erkennt nur 855 Tage Hochschulausbildung als ruhegehaltfähig an, das NBeamtVG dagegen 1095 Tage. Wegen der besonders langen Dauer des Theolo-

giestudiums und insbesondere zum Erhalt der Attraktivität des kirchlichen Dienstes soll diesbezüglich sowohl für die Pfarrerschaft als auch für die Kirchenbeamtenschaft, deren Laufbahn im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 beginnt, das niedersächsische Recht zur Anwendung kommen.

Absatz 2: Sowohl § 28 Abs. 1 BVG-EKD als auch § 6 BeamtVG sehen vor, dass als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur die Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahr anerkennungsfähig ist. Diese Altersgrenze kennt das NBeamtVG nicht, so dass dort ggf. bereits Zeiten vor Vollendung dieser Altersgrenze anzuerkennen sind. In der kirchlichen Rechtspraxis sind kaum Anwendungsfälle vorstellbar, und zudem ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit denkbar, dass diese Altersgrenze vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsentwicklung im Bereich der Antidiskriminierung allgemein aufgehoben wird. Aus diesem Grund, aber auch um im Hinblick auf mögliche Dienstherrnwechsel zwischen dem Staat und Kommunen auf der einen sowie der Landeskirche auf der anderen Seite und die in der Folge vorzunehmende Versorgungslastenteilung im Wege des Altersgeldes legt es sich nahe, einen entsprechenden Gleichklang zum Recht des Landes Niedersachsen zu wahren.

Absatz 3: Die Begründung zu Absatz 2 gilt umso mehr für die gesamten Regelungen zum Altersgeld. Nachdem das Land Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer in seinem Versorgungsrecht Regelungen zum Altersgeld geschaffen hatte und damit gleichsam gewährleistet ist, dass bei einem Dienstherrnwechsel der Versorgungsanspruch unmittelbar gegenüber dem abgebenden Dienstherrn gewahrt bleibt, bestand keine Notwendigkeit mehr, zwischen Staat und Kirche eine Vereinbarung zur Gestaltung einer Versorgungslastenteilung in derartigen Fällen zu treffen. Der wechselseitige Ausgleich von Versorgungslasten im Wege des Altersgeldes bedingt aber, dass beide Seiten auch identische Regelungen anwenden. Da die Bestimmungen zum Altersgeld des Landes Niedersachsen von denen des Bundes abweichen (z.B. fünf statt sieben Jahre Wartezeit bis zur Begründung eines Anspruchs), ist es unerlässlich, im Recht der Landeskirche auch künftig die Regelungen zum Altersgeld des Landes Niedersachsen für anwendbar zu erklären. Für Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der EKD, einer ihrer Gliedkirchen oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses wird weiterhin der Versorgungslastenausgleich auf Basis des in der Zwischenzeit bewährten sog. EKD-Modells praktiziert. Die Regelungen zum Altersgeld sind auf derartige Fälle nicht anzuwenden. Dies wird bereits durch § 50 BVG-EKD sichergestellt.

Absatz 4: Die Regelung betrifft die Kürzung der Versorgungsbezüge nach einer Ehescheidung. Bis zum 30. November 2011 regelte sich die Berechnung des Kürzungsbetrages

nach § 57 BeamtVG, ab 1. Dezember 2011, mit Inkrafttreten des eigenständigen niedersächsischen Versorgungsrechts, nach § 69 NBeamtVG und ab 1. Januar 2017, mit Zustimmung zum BVG-EKD, wieder nach § 57 BeamtVG. Danach berechnet sich der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge. Diese Prozentsätze vermindern sich nach § 69 NBeamtVG wiederum jeweils um 0,1 Prozent, nach § 57 BeamtVG dagegen nicht. Für die Zeit der Geltungsdauer des NBeamtVG für den Bereich der Landeskirche vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 muss darum aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsregelung getroffen werden, die den Erhalt des Status quo sicherstellt. Das Land Niedersachsen hat das mit § 69 Abs. 2 Satz 4 NBeamtVG für die Zeit bis 30. November 2011, in der auch in Niedersachsen das BeamtVG Anwendung fand, in vergleichbarer Weise getan.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD)

Zu Nr. 1 a) und b):

Bisher ist in § 2 Abs. 2 PfbVG geregelt, dass neben Besoldung und Versorgung auch Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt werden. Mit Inkrafttreten des PfdG.EKD wurde der grundsätzliche Anspruch auf Unterhalt in Form von Beihilfen systematisch richtig in das Statusrecht verlagert (§ 49 Abs. 1 PfdG.EKD). Darin ist zugleich bestimmt, dass die Gliedkirchen das Nähere je für ihren Bereich selbständig regeln. Von dieser Möglichkeit hat die Landeskirche bisher keinen Gebrauch gemacht, weil der Beihilfeanspruch der Pfarrerschaft im PfbVG verankert war. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Besoldungsrecht wird es nun erforderlich, von der Öffnungsklausel des § 49 Abs. 1 PfdG.EKD Gebrauch zu machen und im Ergänzungsgesetz zum PfdG.EKD zu regeln, dass Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden.

Im Kirchenbeamtenrecht wurde diese strukturelle Änderung im Übrigen bereits vollzogen, denn in § 4 des Ergänzungsgesetzes zu § 35 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet sich schon ein entsprechender Verweis.

Zu Nr. 1 c):

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung der NKVK hat diese die Aufgabe, die Versorgungsleistungen zu zahlen sowie weitere ihr übertragene dienstrechtsnahe Aufgaben durchzuführen. Die

dabei zu fertigenden Bescheide ergehen nach § 10 Satz 2 der Satzung im Auftrag und im Namen der jeweils beteiligten Kirche. § 32 Abs. 2 der Satzung behandelt das weitere Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten. Danach richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der beteiligten Kirche über den Rechtsweg in Versorgungsstreitigkeiten. Dies hat bei verschiedenen Verwaltungsgerichten zu der Frage geführt, ob letztlich die NKVK oder die beteiligte Kirche Beklagte im Verfahren ist. Um derartigen Missverständnissen künftig zu entgehen soll § 32 Abs. 2 der Satzung gestrichen und im Statusrecht unmissverständlich klargestellt werden, dass die NKVK in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der beteiligten Kirche handelt.

Zu Nr. 1 d):

§ 22 PfbVG wurde mit Wirkung vom 1.1.1990 als politisch begründete kirchenspezifische Sonderregelung eingeführt. Berührt sind ausschließlich Fälle, in denen beide Ehegatten nur einen 50%-Auftrag haben. Nach allgemeiner Regelung beträgt der Bemessungssatz für einen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten 70%. Wird dieser durch Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag nun selbst beihilfeberechtigt, verringert sich sein Bemessungssatz auf 50%, obgleich der andere, bisher wohlmöglich in einem vollen Dienstverhältnis stehende Ehegatte nun ebenfalls nur noch einen halben Dienstauftrag hat und unverändert einen Bemessungssatz von 50%. Eine solche Pfarrerrfamilie verliert bei einer entsprechenden Stellenteilung 20 Prozentpunkte der Beihilfe und wird sich regelmäßig entsprechend höher versichern müssen, obwohl in beiden Fällen jeweils nur ein Einkommen zur Verfügung steht. Das staatliche Recht kennt eine entsprechende Regelung nicht, und kirchenspezifische Gründe für deren vollständigen Erhalt sind heute zudem nicht mehr erkennbar. Die Gründe, die seinerzeit dazu geführt haben mögen – vor allem die Stellenknappheit und das Anliegen, den Betroffenen nicht an dieser Stelle eine zusätzliche Belastung aufzuerlegen, liegen nicht mehr vor. Denn heute ist es möglich, allen, die daran Interesse haben, eine volle Stelle anzubieten. Betroffen sind nach Auskunft der NKVK-Beihilfestelle in allen beteiligten Kirchen zudem insgesamt nur 27 Fälle. Insofern wird die Regelung des § 22 PfbVG nicht fortgeführt. Die Übergangsvorschrift sichert den Besitzstand derer, die gegenwärtig noch von der bestehenden Regelung profitieren, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 106 PfdG.EKD können u. a. nach Maßgabe des Rechts der Gliedkirchen Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Den Leistungsbescheid erlässt grundsätzlich das Landeskirchenamt. Einzelheiten dazu sind bisher in § 25 PfbVG geregelt. Die wesentlichen Eckpunkte dieser Bestimmung wer-

den übernommen und im Sinne einer klaren Systematik ins Statusrecht überführt. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Artikel 4

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD)

Zu Nr. 1 a):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung im Niedersächsischen Beamtengesetz.

Zu Nr. 1 b):

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 c)

Zu Nr. 2:

Die Regelung ist erforderlich, um klarzustellen, dass für die Gewährung von Altersteilzeit zwar die statusrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen, aber die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgewirkungen des Bundesrechts gelten.

Zu Nr. 3:

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 2

Beide Regelungen unterscheiden sich lediglich darin, dass der Leistungsbescheid für die Pfarrerschaft vom Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtschaft vom jeweiligen Dienstherrn zu erlassen ist.

Artikel 5

Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes

Zu Nr. 1:

Bisher ist in § 4 des Vikarsbezügegesetzes geregelt, dass Vikare und Vikarinnen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen erhalten. Mit der Integration des Vikarsbezügerechts in das BVG-EKD sowie das dazu ergehende Ergänzungsgesetz wird das Vikarsbezügegesetz aufgehoben. Wie auch im Pfarrdienstrecht und im Kirchenbeamtenrecht muss die konkrete Verweisung hinsichtlich des Anspruchs auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften folgerichtig ebenfalls in das Statusrecht der Kandidaten und Kandidatinnen verlagert werden. Im Übrigen siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 a) und b).

Zu Nr. 2:

Intention der Vorschrift ist es, dem Dienstherrn durch die Abtretung die Möglichkeit zu geben, eigene Zahlungen mit Leistungen Dritter zu verrechnen, die den Geschädigten aufgrund eines Schadensersatzanspruchs zufließen. Für die Pfarrerschaft und die Kirchenbeamtschaft wird dies durch § 50 PFDG.EKD und § 36 KBG.EKD geregelt. Für die Vikare fand sich eine entsprechende Bestimmung bisher in § 7 des Vikarsbezügegesetzes. Mit Aufhebung dieses Gesetzes ist es konsequent, die Regelung zur Abtretung von Schadensersatzansprüchen auch für Kandidaten und Kandidatinnen in deren Statusrecht zu verankern.

Zu Nr. 3:

Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes für Besoldungsleistungen bedarf es für den Bereich der Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes einer entsprechenden Regelung im Kandidatengesetz. Bisher war diese Bestimmung in § 27 PfbVG verankert.

Artikel 6**Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrverwaltergesetzes**

Die Regelung ist erforderlich um klarzustellen, dass sich die Bezüge möglicher Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis (§ 4 Abs. 2 PfVerwG) ebenfalls nach dem BVG.EKD und dem dazu ergangenen Ergänzungsgesetz richten. Bisher war diese Bestimmung in § 27 PfbVG verankert.

Artikel 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten von BVG-EKD und BVGErgG sowie das Außerkrafttreten von PfbVG, KBBVG, VikBG und Versehungsg.

**Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz
der EKD – BVG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABl. EKD 2014 S. 346)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
					bisher keine Änderung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

Kapitel 2 Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

§ 10 Öffnungsklauseln

§ 11 Rechtsverordnungen

§ 12 Zuständigkeiten

Kapitel 3 Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

§ 13 Familienzuschlag

§ 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

§ 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

§ 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

Teil 2 Besoldung

Kapitel 1 Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerrinnen und Pfarrer

§ 18 Zuordnung der Ämter

§ 19 Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

§ 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

Kapitel 2 Dienstwohnung

§ 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsschädigung

§ 25 Weitere Regelungen

Teil 3 Versorgung

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

§ 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

§ 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

§ 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

§ 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 34 Verteilung der Versorgungslasten

Teil 4 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 35 Rentenanrechnung

§ 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

§ 37 Mitwirkungspflichten

§ 38 Ausfallgarantie

§ 39 Öffnungsklausel

§ 40 Steuervorteilsausgleich

§ 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

Teil 5 Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

§ 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

§ 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

§ 44 Vorhandene Personen im Wartestand

§ 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmungen

§ 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Teil 6 Altersgeld

§ 48 Anwendung von Bundesrecht

§ 49 Abweichungen vom Bundesrecht

§ 50 Ausschluss von Altersgeld

§ 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

§ 52 Aberkennung des Altersgeldes

§ 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

§ 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

§ 55 Entsprechende Anwendung

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Fortführung vorhandenen Rechts

§ 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 - Allgemeines

Kapitel 1 - Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. ²Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) ¹Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

²Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zu-

sammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

§ 3

Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

§ 4

Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 5

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.
Kapitel 2 - Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

§ 6

Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

(1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände,

die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

§ 7

Verzichtsmöglichkeit

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. ²Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. ²Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.

(2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

§ 9

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. ²Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
 - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder
 - b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
2. die Zahl der Stufen,
3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
5. die Anpassung der Bezüge,
6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes

abweichend regeln.

(2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

§ 10

Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,

3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

§ 11

Rechtsverordnungen

¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. ²Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. ⁴Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) ¹Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. ²Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

Kapitel 3 - Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

§ 13

Familienzuschlag

(1) ¹Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt. ²Werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so werden von kirchlicher Seite Familienzuschläge so gezahlt, als ob beide Berechtigte im kirchlichen Dienst tätig wären.

(2) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 14**Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

(1) ¹Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. ²In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) ¹Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. ²Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. ²Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. ³Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) ¹Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. ²Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. ³§ 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 15

Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

- (1) ¹Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. ²Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. ³Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.
- (2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

§ 16

Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

- (1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.
- (2) ¹Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. ²Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.
- (3) ¹Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. ²Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. ³Die Zusicherung soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.
- (4) ¹Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. ²Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ³Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.
- (5) ¹Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. ²Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (6) ¹Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. ²Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. ³Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.
- (7) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusiche-

nung nach Absatz 6 abgegeben hat. ²Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. ³Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

Teil 2 - Besoldung

Kapitel 1 - Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerrinnen und Pfarrer

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.
- (4) § 9 bleibt unberührt.

§ 18

Zuordnung der Ämter

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. ²Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 20

Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

§ 21**Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit**

1Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. 2Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

§ 22**Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)**

(1) 1Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. 2Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) 1Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. 2Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. 3Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) 1Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. 2Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz

1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 23**Zulagen und Leistungsbesoldung**

(1) 1Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung aufgrund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes

finden keine Anwendung. 2Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) 1Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen aufgrund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 8,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,

3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48

finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. ²In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen

erlassen.

Kapitel 2 - Dienstwohnung

§ 24

Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. ²Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. ²Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,

6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,

7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

Teil 3 - Versorgung

§ 26

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vervielfältigung absehen.

(2) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. ²Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

§ 27

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

¹Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. ²§ 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 28

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) ¹Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ²Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird.

(2) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. ²Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen.

(4) ¹Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. ²Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) ¹§ 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. ²Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,

2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,
6. sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

§ 29

Höhe des Ruhehaltes in besonderen Fällen

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. 2Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein.

§ 30

Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

(1) 1Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhehaltes gewährt werden. 2§ 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

§ 31

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

§ 32

Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.

(2) 1§ 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. 2Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

§ 33

Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 34

Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

Teil 4 - Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 35

Rentenanrechnung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) ¹Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. ²Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. ²Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

§ 36

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) ¹Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. ²Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Bei-

tragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

§ 37

Mitwirkungspflichten

1Die Bezügegenfängerin oder der Bezügegenfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. 2Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. 3Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

§ 38

Ausfallgarantie

(1) 1Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. 2Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügegenfängerin oder der Bezügegenfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

§ 39

Öffnungsklausel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35bis 38 absehen.

§ 40

Steuervorteilsausgleich

(1) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügegengebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. 2Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.

(2) 1Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. 2Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

§ 41

Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

(1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.

(2) ¹Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). ²Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. ²Für ihr Vorliegen werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) ¹Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. ²Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

Teil 5 - Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

§ 42

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. ²Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 auf die Versorgung angerechnet werden,

richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. ³Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für ihre Hinterbliebenen.

§ 43

Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

(1) ¹Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. ²Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherren über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

§ 44

Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

§ 45

Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

§ 47

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

Teil 6 - Altersgeld

§ 48

Anwendung von Bundesrecht

(1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

(2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

§ 49**Abweichungen vom Bundesrecht**

(1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.

(2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.

(3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 dieses Kirchengesetzes.

(4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die

1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 zurückgelegt wurden oder
2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind,

sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.

(5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung.

§ 50**Ausschluss von Altersgeld**

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

§ 51**Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld**

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit dem Austritt der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.

(2) ¹Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(3) ¹Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. ²Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.

(4) ¹Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. ²Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

§ 52**Aberkennung des Altersgeldes**

- (1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld durch Verwaltungsakt wird aberkannt, wenn die entlassene Person
1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
 2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.
- ²§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. ³Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über.
- (2) ¹Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. ²§ 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes der EKD gilt entsprechend. ³Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.
- (3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes der EKD.
- (4) ¹Die Regelungen des Disziplinargesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. ²Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

§ 53**Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt**

¹Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. ²Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. ³Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

§ 54**Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen**

- (1) ¹Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. ²§ 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 55**Entsprechende Anwendung**

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),

9. Mitwirkungspflichten (§ 37),

10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46).

sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

Teil 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56

Fortführung vorhandenen Rechts

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres

als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

§ 57

Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der

Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung⁵.
- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.
- (4) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

⁵ In Kraft getreten durch Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und zwar durch **Erste Verordnung** vom 5. Dezember 2015 (ABl. EKD 2015 S. 318) am 1. Januar 2016 in der

- Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- Bremischen Evangelischen Kirche,
- Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

am 1. Juli 2016 in der

- Evangelischen Landeskirche in Baden.